

426 Rava

Friedrich-Wilhelms-Universität

Reichsverfassung und Kirchen-
verfassung

Rede zur Verfassungsfeier
am Sonntag, dem 5. Juli 1931, in der Neuen Aula
der Universität

gehalten von

Herrn Geheimem Konsistorialrat Professor D. Dr.
Adolf Deißmann

Rektor der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin

*

Gemeinsame Veranstaltung der Friedrich-Wilhelms-
Universität zu Berlin, der Technischen Hochschule zu
Charlottenburg, der Tierärztlichen Hochschule, der
Landwirtschaftlichen Hochschule und der Handels-
hochschule zu Berlin

*

UNIV-BIBL.
BERLIN

2

Berlin 1931

Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin

Hochansehnliche Versammlung!
Verehrte Kollegen!
Liebe Kommilitonen!

Am 17. November 1918 vormittags halb elf sah unsere Alte Universitäts-Aula eine Versammlung des akademischen Lehrkörpers, wie wir sie bis dahin nicht erlebt hatten. Wir wollten uns aussprechen über die Tragödie unseres Vaterlandes, wollten Stellung nehmen zur Lage und zu den lastenden Fragen der Zukunft.

Ein böser Sonntag und eine schwere Beratung! Eine Woche erst lag der Zusammenbruch hinter uns. Tag und Nacht höhnte uns das Vae victis! der feindlichen Übermacht, die, nachdem ihr Bedarf an moralischen Worten seit unserer Niederlage völlig gedeckt war, ihre Gewaltpläne nunmehr völlig unverhüllt offenbarte. Tag und Nacht umgellte uns der wirre Lärm eines unerhörten innerdeutschen Chaos. Auf dem Schloß, dicht unter der Kuppel mit der apostolischen Inschrift, daß den Menschen kein anderer seligmachender Name gegeben sei als allein Jesus Christus, die rote Flagge einer dort eingemieteten bolschewistischen Tyrannei. Auf dem Asphalt der Kampf um die politische Macht.

Und mitten in all diesem entfesselten Elend unsere Universität! Ein Sturmzentrum schon damals! Noch heute zeigt der Westflügel die durch keine Nachkriegsölfarbe zu verbergenden Kugelein-schläge der Straßenkämpfe jenes Herbstes. Nur wenn dann und wann von der Front zurückkehrende Regimenter, die uns unsere

Söhne, Kollegen und Kommilitonen zurückbrachten, mit ihren Pferden und Geschützen bei uns im Kastanienwäldchen und in den Erdgeschoss der neuen Seitenflügel kampierten, kamen Tage vorübergehender Ruhe.

Über jener Dozentenversammlung in der Alten Aula aber wuchtete noch ein ungeheurer Seelendruck. Bis sich schließlich nagender Schmerz, protestierende Entrüstung, dumpfe Verzweiflung und trotziger Arbeitswille zu der einmütigen Forderung vereinten, daß unverzüglich die verfassunggebende Nationalversammlung einzuberufen sei, um die Einheit des Reichs zu retten und den Rechtsboden einer neuen Reichsverfassung zu schaffen.

*

Wenige Tage vorher hatten wir in einem kleinen Saal in der Motzstraße eine ähnliche Versammlung gehabt: führende Persönlichkeiten der evangelischen Landeskirche, Mitglieder der Kirchenregierung, der Synoden, der großen Verbände, der Fakultät waren versammelt gewesen und hatten sich zu einer Arbeitsgemeinschaft verbunden, am 15. November im Amalienhaus. Der Römisch-Katholischen Kirche Deutschlands hatte die staatliche Umwälzung keine wesentliche Erschütterung ihres festen Rechtsbodens gebracht, und die von dem Rat der Volksbeauftragten alsbald gegebene allgemeine Zusicherung, daß die Freiheit der Religionsübung gewährleistet sei, genügte für die Katholische Kirche zunächst völlig. Für die deutschen Evangelischen Landeskirchen aber bedeuteten die November-Ereignisse, obwohl sie damals längst nicht von allen in dieser ihrer Trag-

weite verstanden wurden, geradezu eine Katastrophe ihrer rechtlichen Existenz. Insbesondere für unsere Altpreußische Kirche. Sie war zwar nicht Staatskirche gewesen im Vollsinn des Wortes, wie etwa die skandinavischen Lutherischen Kirchen oder auch die Church of England; sie war synodal verfaßte und im stärksten Ausmaß sich selbst verwaltende Kirche. Aber sie stand doch durch den landesherrlichen Summepiskopat und das von dem König als dem Summus Episcopus durch die von ihm ernannten oder bestätigten Zentralorgane ausgeübte Kirchenregiment in einer faktischen engen Personalunion mit dem Staat, die in Hunderten von Einzelfällen, wohlätig oder bedenklich, zur Auswirkung gekommen war. Verschwand der landesherrliche Summepiskopat, so verschwand nichts geringeres als der Rechtsboden ihrer äußeren Autorität.

Diese Lage war aber im November 1918 faktisch eingetreten, und die spätere Beauftragung einiger evangelischer Staatsminister mit der vorläufigen Wahrnehmung der Funktionen des Summepiskopats bedeutete nur ein Notdach, das die eingetretene Katastrophe eher offenbarte als verhüllte. Die Befreiung der Kirche vom Summepiskopat selbst erschien zwar vielen als erträglich oder gar erwünscht. Sie war ja eine alte Forderung der auch von namhaften konservativ-positiven Führern getragenen Freiheits- und Selbständigkeitsbewegung gewesen. Aber der über Nacht eingetretene Zustand war so lange für die Kirche gefährlich, bis nicht vom Staate her, sondern von der Kirche her, oder wie man jetzt mit wachsender Geflissentlichkeit zu sagen anfangt, vom Kircheng Volk her, ein Ersatz des Summepiskopats gefunden war.

*

Die Kirchenkrise erhielt nun aber eine neue bedenkliche Verschärfung von außen her: durch die nach der Umwälzung in den breiten Massen lauter und lauter werdende Forderung einer Trennung von Staat und Kirche.

Auch diese Forderung hatte an sich durchaus keinen antikirchlichen Charakter. Man konnte sie als einen anderen Ausdruck für die eben erwähnte Losung der Freiheit und Selbständigkeit der Kirche durchaus billigen, und so wurde sie daher auch von vielen unserer Besten gerade im Interesse einer stärkeren Verkirchlichung der Kirche mit Entschiedenheit vertreten. In der entkirchlichten Masse aber war die Parole der leidenschaftliche Ausdruck eines tiefen Mißtrauens und einer starken Abneigung gegen die Landeskirche.

Die Frage, woher die Entkirchlichung der Masse und ihr Mißtrauen gegen die Kirche stammt, braucht hier nicht aufgerollt zu werden. Die Schuld liegt auf beiden Seiten. Ein Sprecher der Kirche kann ruhig zugeben, was auch auf kirchlicher Seite gefehlt worden ist. Die Landeskirche mit ihrer stark bürgerlich-bäuerlichen soziologischen Struktur hatte sich von der in wenigen Jahrzehnten deutscher Industrialisierung jäh ansteigenden Hochflut der proletarischen Millionenmasse überraschen lassen. Sie hatte die Evangelisation dieser seelisch heimatlosen, traditionslos und friedelos um ihre Emporentwicklung ringenden Masse, die seelsorgerlich ja kaum noch erfaßbar erschien, viel zu sehr den freien, im Gefolge von Wichern, Stöcker und Naumann arbeitenden Organisationen der Inneren Mission und der evangelisch-sozialen Bewegung überlassen. Sie hatte sich auch infolge ihrer Nachbarschaft mit den staatlichen Gewalten nicht freihalten können von

Beeinflussungen durch die wechselnden Gesichtspunkte der jeweiligen Staatspolitik.

So war es nicht eine Einladung zu akademisch-kirchenrechtlichen Aussprachen, als unmittelbar nach der Umwälzung an den Berliner Litfaßsäulen Massenversammlungen mit dem Thema „Revolution und Kirche“ angekündigt wurden. Es war Kampfansage gegen die Kirche, die nach der Katastrophe ihres rechtlichen Bestandes nun auch von innen heraus, durch eine machtvolle Austrittspropaganda, geschwächt werden sollte. Obwohl die Erfahrungen, die man als Redner für die Kirche in diesen Versammlungen machte, keine schlechten waren — man wurde achtungsvoll angehört und erntete neben leidenschaftlichem Widerspruch nicht selten auch großen Beifall —, für die Kirche bedeuteten die Zeichen der Zeit Sturm.

Diese Einsicht beherrschte damals in voller Klarheit unsere Beratung im Amalienhaus, wie auch zahlreiche ähnliche in den anderen Kirchenprovinzen. Und überall setzte sich diese Einsicht innerhalb der vielen sich damals bildenden kirchlichen Arbeitsgemeinschaften in den Willen um, unverzüglich Hand anzulegen an den Neuaufbau der Kirche, das heißt in diesem Fall der Kirchenverfassung.

*

Um Weihnachten 1918 bereits standen Reichsverfassung und Kirchenverfassung als die zwei großen innerdeutschen Gesetzgebungsaufgaben deutlich vor uns, in ihrer Parallelität sowohl als auch in ihrer starken Bezogenheit aufeinander. Zwar für die Katho-

liche Kirche war das Kirchenverfassungsproblem weniger brennend. Es gehört zu den merkwürdigsten Tatsachen der neueren Kirchengeschichte, daß das Jahr des Zusammenbruchs, das unseren Evangelischen Kirchen jene Erschütterung ihres Rechtsbestandes gebracht hatte, der Katholischen Kirche durch ein neues Gesetzbuch, den 1917 verkündeten und 1918 in Kraft getretenen Codex juris canonici, einen außerordentlichen Zuwachs an innerer Geschlossenheit geschenkt hatte. Aber auch für die Katholische Kirche war die Lage doch eine recht sorgenvolle geworden. Und so kam es in der ganzen folgenden Zeit zu einem nicht geringen Maß von interkonfessioneller Zusammenarbeit. Insbesondere im Hinblick auf das künftige Verhältnis von Staat und Kirche. Diese Zusammenarbeit ist im allgemeinen nicht sehr bekannt geworden. Organisationen wie der Berliner Interkonfessionelle Ausschuß, der seine Sitzungen im Direktorzimmer unseres Neutestamentlichen Seminars zu halten pflegte, haben mehr in der Stille gearbeitet. Aber sie waren deswegen nicht unwirksam. Von besonderer Wichtigkeit wurde die kirchenpolitische Beratung der maßgebenden Instanzen durch Männer wie Adolf von Harnack und Wilhelm Kahl auf der protestantischen, Josef Mausbach auf der katholischen Seite.

*

Der Weg zur Reichsverfassung über die Wahlen zur Nationalversammlung am 19. Januar 1919 bis hin zum 11. August 1919 war ein verhältnismäßig kurzer. Der Weg zu den neuen protestantischen Kirchenverfassungen sollte ein verhältnismäßig sehr langer und schwieriger sein. Aber schon gleich am Anfang trat in der

öffentlichen Diskussion ein Problem stark in den Vordergrund, das beide künftigen Verfassungen betraf: die Frage nach der Zukunft der Theologischen Fakultäten an den deutschen Staatsuniversitäten.

Die Existenz der Theologischen Fakultäten an den Universitäten war seit langer Zeit ein Stein des Anstoßes für einen politischen Doktrinarismus, der sich unter diesen Fakultäten nur etwas wie kirchliche, aber vom Staat bezahlte Drillanstalten für den Klerus vorstellen konnte. Von hier aus spielte die Forderung ihrer Beseitigung eine große Rolle in der Presse und in zahlreichen Verfassungsvorschlägen, die damals neben Grundrissen neuer Weltanschauungen, Systemen neuer Heilkunde und neuer Pädagogik, Rezepten für Trennung von Staat und Kirche aus allen Gauen unseres Vaterlandes in die großen Sammelbecken der Kultusministerien und der Universitäten zusammenströmten.

Der tatsächliche Charakter der Theologischen Fakultäten war aber längst ein anderer gewesen, als jene Doktrinäre sich ihn vorstellten.

Die Geschichte der Theologischen Fakultäten war die Geschichte einer umfassenden und grundsätzlichen Säkularisierung. Es ist nur ein anderer Ausdruck für diese Tatsache, wenn ich hinzufüge: die Geschichte der theologischen Einzelwissenschaften ist die Geschichte zunächst einer Historisierung im größten Stil, der Hineinstellung eines von Hause aus als heilige Überlieferung den profanen Maßstäben unzugänglichen Stoffgebietes in das volle Licht der historisch-kritischen Methode. Und zeigt die Geschichte dieser Historisierung auch oftmals noch unklare Vermengungen der historischen und der dogmatischen Fragestellung, so kann an der Tatsache selbst nicht gezweifelt werden, daß es innerhalb der

theologischen „Fächer“ heute kaum ein einziges mehr gibt, das nicht bestrebt ist, sich historisch wenigstens zu fundamentieren, und daß ihre Mehrzahl bewußt und streng historisch aufgefaßt und betrieben wird. Das glänzendste Beispiel ist die alt- und neutestamentliche Bibelforschung, die schon seit über zweihundert Jahren aus der Atmosphäre der dogmatischen Tradition immer mehr und immer bewußter in Freiluft und Freilicht herausgetreten ist.

Dazu kommt, wie die Nachkriegsentwicklung ja besonders deutlich zeigt, das andere, daß die mehr systematischen Fächer der Theologie aufs stärkste durch die Geistesarbeit des modernen philosophischen Denkens befruchtet sind und sogar ihrerseits dieses Denken selbst befruchten. Auch sie sind nicht Fremdkörper, die den Gesamtorganismus der Universität in seinen Lebensfunktionen stören, sondern hochwertige Leistungen des akademischen Ethos. Einerlei, wie man persönlich zu unserer jüngsten theologischen Schule steht: sie als „theologische“ Schule aus der deutschen Universitätsgemeinschaft exkommunizieren und in die Engigkeit eines kirchlichen Seminarbetriebes verbannen zu wollen, wäre eine Verarmung deutscher Geisteswissenschaft im ganzen.

Der Säkularisation ihrer Methoden entspricht eine längst zur Tatsache gewordene weitgehende Befreiung der Theologischen Fakultäten von ihrem ursprünglich sehr engen organischen Zusammenhang mit der Kirche.

Ist dieser Zusammenhang bei den katholischen Fakultäten auch immer ein engerer gewesen und geblieben, so kann ich die Sachlage bei den evangelischen Fakultäten vielleicht am besten mit einer Paradoxie zum Ausdruck bringen: das in den Kämpfen der letzten Jahre um den jetzt eben abgeschlossenen Kirchen-

vertrag mit dem Preußischen Staat so leidenschaftlich umstrittene konsultative Votum der Kirchenbehörde bei Berufung von Theologie-Professoren ist, weil es konsultativ ist und das Ministerium in keiner Weise bindet, ein Symbol unserer Unabhängigkeit von der Kirche, wie es erfreulicherweise auch ein Symbol dafür ist, daß, auch bei äußerlicher Trennung, ein Vertrauensverhältnis besteht zwischen Staat und Kirche, das heißt auch zwischen Fakultät und Kirche. Und rein theoretisch betrachtet: gibt es eigentlich irgendeine Garantie dafür, daß eine sogenannte „rein staatliche“ Behandlung der Berufungsfragen die Fakultäten vor kirchlicher Vergewaltigung schützt? Es kommt da doch ganz auf die Machtgruppen an, die hinter der Regierung stehen. Auch eine scheinbar „rein staatliche“ Behandlung der Berufungsfragen könnte in Wirklichkeit aufs stärkste unter dem Einfluß kirchlicher oder auch anderer weltanschaulicher Machtgruppen stehen.

Zwei Tatsachen gehören zu den erfreulichen, unter den Erinnerungen an diese Kämpfe. Einmal, daß von Anfang an in allem Wirrwarr der Zeit das Preußische Kultusministerium für diese Gedankengänge das notwendige Verständnis betätigt hat. Konrad Haenisch insbesondere sei es nicht vergessen, daß er in aller seiner Bedrängnis durch die täglichen Karawanen der Religionsstifter und Projektmacher uns aufmerksames Gehör schenkte, als die Fragen der Beseitigung der Theologischen Fakultäten oder ihrer Zerschlagung in einzelne, der Philosophischen Fakultät einzugliedernde Lehrstühle aktuell zu werden schienen, und daß er seinen Einfluß dann auch im positiven Sinn betätigte.

Zum anderen, daß die Theologischen Fakultäten in diesem Kampf um ihren Weiterbestand von ihren Schwesterfakultäten

eine geradezu beschämende Unterstützungsbereitschaft erfahren haben. Aus den zahlreichen Kundgebungen, die damals von Fakultäten, von akademischen Senaten und anderen Instanzen erlassen worden sind, darf ich die Erklärung der Juristischen, der Medizinischen und der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg hervorheben, weil sich ihr die sämtlichen entsprechenden Fakultäten unserer Friedrich-Wilhelms-Universität angeschlossen haben. Wenn ich diese Erklärung heute zitiere, so wollen Sie bitte nicht meinen, ich sei der Versuchung erlegen, für den eigenen Bezirk zu reden. Es ist zwar pro domo geredet, was die Marburger und Berliner Fakultäten sagen, aber nicht für ein einzelnes Fakultätszimmer, sondern für das stolze Haus der deutschen Universitas litterarum. Die Erklärung lautet:

„Die juristische, medizinische und philosophische Fakultät erblicken in den theologischen Fakultäten vollwertige Glieder der Universitäten, die nicht nur Beamte des Staates und der Kirche ausbilden, sondern gleich den anderen Fakultäten der reinen Wissenschaft durch Forschung und Unterricht dienen und zur Erhaltung der Universitas litterarum unentbehrlich sind. Sollen, wie allseitig gewünscht, die Universitäten in Zukunft noch mehr als bisher Pflegestätten der Gesamtkultur des ganzen Volkes bilden, so darf die theologische Wissenschaft keine Beeinträchtigung erfahren, denn sie ist mit anderen Wissensgebieten, namentlich philosophischen, historischen, philologischen und juristischen Fächern eng verknüpft und hat in reger Wechselbeziehung mit ihnen zum Aufbau der modernen deutschen Wissenschaft und

Kultur wesentlich beigetragen. Nicht minder ist das Fortbestehen der theologischen Fakultäten an den Universitäten im Interesse der gesamten Volksbildung notwendig. Nach wie vor werden die Geistlichen einen großen Einfluß auf weite Volkskreise ausüben. Deshalb ist es dringend wünschenswert, daß die Ausbildung der angehenden Kirchendiener auf der Universität erfolgt, wo sie Vorlesungen aus allen Gebieten der Wissenschaft hören können und in ständiger Berührung mit den Vertretern anderer Berufskreise bleiben, nicht aber in Predigerseminaren und Konvikten, wo die großen Schäden einer völlig einseitigen Bildung unvermeidlich sind. Wir bitten daher die Unterrichtsverwaltung, auch im Falle der Trennung von Kirche und Staat den theologischen Fakultäten zum Nutzen der Wissenschaft und zum Wohle des Volkes ihre alte Stellung im Rahmen der Universität ungeschmälert zu belassen.“

Der Geist dieser Erklärung kann am besten durch das neutestamentliche Wort wiedergegeben werden: so ein Glied leidet, leiden alle Glieder. Akademisches Gemeinschaftsbewußtsein, korporatives Bewußtsein im Vollsinn des Wortes, hat dieses denkwürdige Dokument geschaffen.

Es haben übrigens damals auch sehr bald namhafte Parteiführer von rechts und links sich für die Erhaltung der Theologischen Fakultäten ausgesprochen. Und so war es der Niederschlag einer aufs stärkste in der öffentlichen Meinung verankerten Überzeugung, daß wenige Monate später die Weimarer Verfassung in ihrem Artikel 149 den Satz aufgenommen hat: „die theologischen

Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.“ Dieser Satz der Reichsverfassung ist für die theologischen Fakultäten nichts Geringeres als ihre magna charta; denn er schützt ihren Bestand, auch gegenüber etwaigen Experimenten tatendurstiger Länderregierungen.

*

Noch ein anderer Satz der Weimarer Verfassung hat in diesem Zusammenhang den Charakter einer magna charta, nämlich für die Kirche selbst und den damals noch bevorstehenden Aufbau ihrer eigenen Verfassung. Es ist der Satz des Artikels 137:

„Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verbände zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.“

Mit diesem, die christlichen Kirchen übrigens nicht einseitig privilegierenden Satz, der die historische Kontinuität von vier Jahrhunderten deutscher Kirchengeschichte wahrte, erhielten die Kirchen und ihre Einzelgemeinden einen Schutz gegen die Degeneration ins Winkelsektentum und hatten die Bahn frei zur nationalen Volkskirche.

*

Meine Damen und Herren! Schon zweimal habe ich, voregreifend, die Reichsverfassung als eine fertige Größe zitiert. Aus diesen Einzelzitataten geht hervor, von welcher grundlegender Bedeutung sie für die Kirche und die Theologischen Fakultäten ist, daß insbesondere die neuen Verfassungen der deutschen Evangelischen Landeskirchen ohne den Rechtsboden der Reichsverfassung nicht denkbar wären. Aber der Redner des heutigen Tages, wenn auch von seinem Fache her besonders für die bereits berührten kirchlichen Fragen interessiert, kann sich auf diese Einzelheiten nicht beschränken.

Ich erinnere mich noch einmal jener Dozentenversammlung in der Alten Aula und ihrer Forderungen und bejahe die Frage, ob die Reichsverfassung unsere Forderungen von damals erfüllt hat. Obwohl ein Kompromiß-Parallelogramm der vorhandenen politischen Kräfte mit starken, zum Teil noch heute unausgeglichenen inneren Spannungen, bedeutete die Reichsverfassung die Liquidierung eines unerträglichen Chaos, die Beendigung eines auf das Chaos folgenden unsicheren Provisoriums und den Beginn des neuen gesicherten Rechtszustandes. Als Rechtsordnung ist die Reichsverfassung Garantie und Symbol der in der Nachkriegszeit von außen und von innen her so unsagbar bedroht gewesenen Reichseinheit geworden. Ihr Gesamtcharakter aber, von innen heraus betrachtet, ist keineswegs ein die Überzeugung knechtender und die schöpferische Mitarbeit am Staat niederhaltender Mechanismus dogmatischer Paragraphen. Denn sie enthält in sich jede Möglichkeit ihrer Selbstveredelung.

Ich vertrete damit eine Auffassung, für die ich viel von einem jüngeren Freunde gelernt habe, dem vor kurzem, menschlichem

Ermessen nach viel zu früh, von uns geschiedenen Kieler Rechtslehrer Günther Holstein. Holstein war eine deutsche Hoffnung, in Staat und Kirche. In den Jahren des Verfassungswerkes unserer Altpreußischen Kirche war ich ihm im Verfassungsausschuß der Generalsynode und in unserer Fraktion in treuer Kampfesbrüderschaft verbunden. Insbesondere, zusammen mit Ulrich Stutz, im Streit um die geistliche Führung der Kirche. Seine Persönlichkeit und sein wissenschaftlicher Charakterkopf stellen einen ganz eigenartigen Typus dar, eine lebensvolle Verbindung aller jener Edelkräfte, die aus konservativem Erbgut, aus dem Sturm und Drang der Jugendbewegung, aus dem Kriegserlebnis, aber auch aus den Wehen des deutschen Schicksals und aus der Forderung der deutschen Aufgabe hervorströmten. Ich kenne kaum einen jüngeren Kollegen, der heute auch unserer akademischen Jugend mehr zu sagen gehabt hätte als er. Seine Greifswalder akademische Rede von 1929 über Reichsverfassung und Staatsrechtswissenschaft erscheint jetzt wie sein Vermächtnis, insbesondere auch durch seine charaktervolle positive Stellung zur Reichsverfassung.

Holstein bekennt sich hier im bewußten Gegensatz zu dem juristischen Positivismus, wie er etwa in der Schule Labands zur Geltung gekommen war, zu einer „politisch-dynamischen“ Bestimmtheit seines staatsrechtlichen Denkens, das sich ihm mit einer geistesgeschichtlichen Gesamtbetrachtung verbindet. Er stellt sich dabei in die Linie von Männern wie Heinrich Triepel, Erich Kaufmann und Rudolf Smend sowie der mit diesen verbundenen anderen Forscher. Die politisch-dynamische Betrachtung richtet ihren Blick auf die enge Verflochtenheit einer

jeden Verfassungsschöpfung mit bestimmten soziologischen Strömungen und Voraussetzungen. Sie glaubt ein Verfassungswerk erst dann völlig verstanden zu haben, wenn sie es in seinem konkreten Funktionieren am lebendigen Leben erfaßt hat. Dabei wird der Gedanke in den Mittelpunkt gestellt, daß alle Verfassung politische Form ist und daß sie nie erkannt werden kann ohne die Erkenntnis der diese Form gestalteten und zugleich auch wieder von ihr gestalteten Vielzahl politischer Kräfte. Dieser Betrachtung ist daher die Verfassung selbst nicht ein starrer Status, der sich im schematischen Ablauf eines Mechanismus formaler Kompetenzen erschöpft, sondern ein Lebendiges, das sich in dynamischer Lebensfülle ständig schöpferisch neugestaltet, indem es aus allen vielfältigen Strömungen und Willenskomponenten der Volksgemeinschaft immer wieder die Einheit gesamtstaatlichen Handelns herstellt und darstellt.

Ein starker Appell zur positiven vaterländischen Mitarbeit auf dem Boden der Reichsverfassung liegt in dieser unserer Wertung der Reichsverfassung. Aber auch eine Hilfe für die, die mit solcher Mitarbeit aus Gründen, die wir verstehen und achten, noch zögern. In einem Zeitalter, in der die Weltrevolution der Seelen und die Welterschütterung des Wirtschaftskörpers für kein anderes Volk eine solche Drohung bedeutet wie für unser, jeder Infektion von allen Seiten ausgesetztes deutsches Volk, gibt die Reichsverfassung und gibt diese Reichsverfassung unserem politischen Denken und Handeln den festen Halt, und sichert uns, mitten in allem Aneinanderstreben unseres deutschen weltanschaulich-politischen Denkens und Wollens die Einheit des Reichs, die das Unterpfeiler ist für die Wiederherstellung

unserer ungeschmälerten, fremdem Zugriff nicht länger ausgesetzten deutschen Freiheit.

*

Die verhältnismäßig rasche Beendigung des staatlichen Verfassungswerkes, das in den einzelnen deutschen Ländern im ganzen ähnlich wie im Reich durchgeführt worden ist, gestattete den christlichen Kirchen die rasche Aufnahme der ihnen obliegenden eigenen Verfassungsarbeit.

Die Römisch-Katholische Kirche war hier zwar, wie schon angedeutet, in der günstigen Lage, daß sie verfassungsschöpferische Arbeit kaum zu tun hatte. Ihre Aufgabe war in der Hauptsache die, zu einem klaren Verhältnis, wie zu den zahlreichen neugebildeten Staatswesen Europas, so auch zum Reich und zu den deutschen Ländern zu kommen. So erwuchs ihr insbesondere die Arbeit an Konkordaten, die sie mit ungewöhnlichem Erfolg in der Hauptsache auch bereits erledigt hat. Die rasche Abfolge der von ihr geschlossenen Konkordate sieht wie eine Arbeit am laufenden Band aus und ist kirchengeschichtlich ohne Analogien. Im Ausland sind zu nennen die Konkordate mit Lettland 1922, mit Polen 1925, mit Litauen 1927, mit Rumänien 1927/29, mit Portugal 1928, mit Italien 1929 und die konkordatsähnlichen Verabredungen eines Modus vivendi mit Frankreich 1923/24 und der Tschechoslowakei 1928. Zu diesen außerdeutschen Konkordaten fügten sich hinzu die Verträge mit Bayern 1924/25 und Preußen 1929 und, was das Verhältnis zum Reich betrifft, die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in Berlin 1919.

Die deutschen Evangelischen Landeskirchen standen, sobald die Verhandlungen mit dem Staat in Sicht kamen, aus zwei Gründen etwas im Hintertreffen. Einmal, da sie zunächst mitten in einem zwar rasch begonnenen, aber im allgemeinen nur langsam durchführbaren neuen Verfassungswerk standen; zum anderen, weil die Vielköpfigkeit der dann zustande gekommenen Kirchenleitungen die Technik des Verhandeln schwerfälliger machte.

Über die Entstehung der neuen deutsch-evangelischen Kirchenverfassungen habe ich in einer akademischen Rede vor zwei Jahren mich bereits zu äußern Gelegenheit gehabt, ebenso über die schon vor dem Abschluß aller einzelnen Kirchenverfassungen so glücklich zustande gekommene Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, der, dank der neuen Reichsverfassung, ebenfalls als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt ist. Ich will daher in diesem Zusammenhang in die Erörterung der Einzelheiten nicht eintreten. Nur daran sei erinnert, daß sich alle deutschen Kirchen auf der längst bewährten presbyterial-synodalen Grundlage neu organisiert haben, wobei das Problem der Führung der Kirchenbehörden fast überall mit stärkerer oder schwächerer Betonung der geistlich-episkopalen Führerschaft gelöst worden ist. Im ganzen haben sich diese neuen Kirchenverfassungen gut eingespielt. Sie gewähren den Kirchen eine große Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit und lassen alle Möglichkeiten zu einer immer volkstümlicheren Ausgestaltung offen. Man wird dem Wesen auch dieser neuen deutschen Kirchenverfassungen wohl gerecht, wenn man auch sie, wie wir es bei der Reichsverfassung vorhin getan haben, in ihrer dynamischen Wesenheit betrachtet. Wer hierfür einen Blick hat, wird leicht

auch die Möglichkeiten herausfinden, etwa aus der neuen Verfassung unserer Altpreußischen Kirche gewisse Rückständigkeiten aus der älteren Zeit der wohltemperierten und wohladministrierten Kirche und gewisse Sonderbarkeiten der neuen Ära mit den Mitteln der Verfassung selbst zu überwinden. Als Ansatzpunkte für solche Neugestaltung nenne ich das Wahlrecht, die geistliche Führerschaft und ihre amtliche Benennung, die Frage der obersten Führung der Kirche, die auch durch die Institution des Kirchen-senates noch nicht wirklich gelöst ist.

Als wir am 29. September 1922 im Auditorium Maximum unserer Friedrich-Wilhelms-Universität, die der Verfassunggebenden Kirchenversammlung ein Inflations-Jahr lang Gastfreundschaft gewährt hatte, die neue Verfassung für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union zum Abschluß gebracht hatten, fehlte freilich noch für unsere und die anderen preußischen Kirchen ein letzter Teil des Gesetzgebungswerkes: die Auseinandersetzung mit dem Staat. Die in dieser Hinsicht dringenden Notfragen wurden zwar alsbald durch Staatsgesetze zur Kirchenverfassung beantwortet. Aber je länger je mehr wurde man sich auf beiden Seiten des provisorischen Charakters dieser Staatsgesetze bewußt. Diese Gesetze bedeuteten noch keine völlige Lösung der Fragen zwischen Staat und Kirche und wurden von der Kirche nicht mit Unrecht als eine Beeinträchtigung ihrer jungen Freiheit empfunden. Glücklicherweise ist auch der Zustand dieses Provisoriums nunmehr überwunden. Nach einer langen und oft ungewöhnlich

schwierigen Verhandlungsarbeit ist zwischen dem Preußischen Staate und den Preußischen Landeskirchen jener Kirchenvertrag zustande gekommen, der am 29. Juni 1931, am vorigen Montag, im Staatsministerium durch den Austausch der Ratifikationsurkunden Gesetzeskraft erlangt hat.

Die Geschichte dieses Kirchenvertrages spiegelt in deutlichster Weise auch die innerdeutschen politischen Spannungen wider. Aber es ist ein auch in seiner vaterländischen Bedeutung gar nicht hoch genug zu wertender Vorgang gewesen, daß die beiden Vertragspartner sich zuletzt auf der Linie des Vertrauens gefunden und daß die gesetzgebenden Körperschaften, auch die Preußische Generalsynode, mit großen Mehrheiten den Vertrag angenommen haben. Die Annahme der sogenannten politischen Klausel auch durch die Kirchen war letztlich nichts anderes als ein Akt des Vertrauens. Mochte die Kirche auch noch so sehr auf die Notwendigkeit von sogenannten Sicherungen pochen, ihre größte Sicherung bestand und besteht in dem mehr und mehr zum Durchbruch gekommenen Vertrauen.

Es ist bemerkenswert, daß auch aus denjenigen protestantischen Kreisen, die während der Verhandlungen starke Bedenken äußerten, Zustimmung gekommen ist. Man erkennt an (ich zitiere eine Äußerung aus dem Evangelischen Bunde), daß die rechtliche Stellung der Evangelischen Kirche in Preußen eine wesentliche Besserung erfahren habe. Sie sei nicht mehr der Gesetzgebung parlamentarischer Zufälligkeiten unterworfen, sondern stehe im Verhältnis eines dem Staate gleichgeordneten Vertragspartners. Das bedeute eine deutliche Unterscheidung von sonstigen Weltanschauungsgemeinschaften, die dem allgemeinen Gesetz unter-

stehen. Ihre innerkirchliche Gesetzgebung sei frei von staatlichen Aufsichtsrechten. Ein staatliches Genehmigungsrecht beziehe sich nur mehr auf reine Finanzgesetze. Die Kirche habe die Freiheit zur Errichtung neuer Ämter, für die Staatsmittel nicht in Anspruch genommen werden. Das kirchliche Eigentumsrecht an Kirchen, Anstalten, Seminaren und Verwaltungsgebäuden werde zugestanden. Die staatlichen Patronatsrechte seien nur im Benehmen mit den Kirchenbehörden wahrzunehmen. Die Dotation für kirchenregimentliche Zwecke sei sichergestellt.

Es kam auch aus einem ehrlichen Herzen, wenn bei der Ratifikationsfeierlichkeit der Präsident des Kirchensenates D. Winckler, obwohl er bis zuletzt von Bedenken nicht frei gewesen war, sich zu dem nunmehr vollendeten Werk bekannte.

Dem verfassungstheoretischen Denken bietet dieser Kirchenvertrag das Bild eines neuen Typs im Verhältnis von Staat und Kirche. Ulrich Stutz hat hierfür das Lösungswort geprägt von der vertrags- oder konkordatsgesicherten autonomen, das heißt mit Satzungsgewalt ausgestatteten Trennungskirche, also einer Kirche, die nicht mehr als Staats- oder als Landeskirche, sondern als eine von mehreren mit öffentlicher Korporationsqualität ausgestatteten Religionsgemeinschaften im Staate das Rückgrat diesem gegenüber durch einen mit ihm geschlossenen Vertrag gestärkt erhält und sich als vertragsgesichert gegenüber den anderen Religionsgesellschaften, auch denen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, stark abhebt.

Mit diesem Kirchenvertrag, zusammen mit dem Konkordat der Katholischen Kirche mit Preußen von 1929, ist ein großes Kapitel deutscher Kirchengeschichte zum Abschluß gekommen. Ich vergegenwärtige mir noch einmal jenes Plakat „Revolution und Kirche“ von den Litfaßsäulen des November 1918 und lege daneben das Stück Papier vom Mittsommer 1931, auf dem der Kirchenvertrag steht. Dann erkenne ich, daß Aufbau möglich gewesen ist, wo Zerstörung gedroht hatte, und daß die größten Kulturgemeinschaften innerhalb unseres deutschen Vaterlandes, der Staat und die Kirche, den Weg gefunden haben, den sie, schiedlich-friedlich, nunmehr neben einander und mit einander gehen werden.

Hierin, meine Damen und Herren, ist es nun aber auch begründet, daß mit den beiden kirchengeschichtlich epochemachenden Verträgen, in deren Würdigung unsere Betrachtung über Reichsverfassung und Kirchenverfassung gipfelte, dem Konkordat von 1929 und dem Kirchenvertrag von 1931, zugleich ein neues Blatt deutscher politischer Geschichte aufgeschlagen erscheint.

Was hätte denn das Nichtzustandekommen unseres Kirchenvertrages bedeutet? Abgesehen von einer Vertagung der kaum noch aufschiebbaren Klärung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ad calendae Graecas eine hoffnungslose Versteifung und Verstärkung von zweifellos vorhandenen Spannungen, Spannungen nicht zwar zwischen „der“ Kirche als solcher und dem Staat, aber doch zwischen den gefühlsmäßig mehr konservativ gerichteten unter den Mitgliedern der Kirche, ohne welche die

evangelische Kirche einen Teil ihrer besten Kraft entbehren müßte, und dem Staat. Diese Spannungen sind zwar auch jetzt nicht durch die Paragraphen des Vertrages hinweggezaubert. Aber sie sind innerhalb einer Kirche, die ihren Frieden mit dem Staat gemacht hat, letztlich kein Moment einer innerdeutschen Zersetzung. Sie können eher wirken als die Energiequellen einer gesunden und notwendigen Opposition in dem Sinne etwa, wie man drüben jenseits des Kanals den Begriff der politischen Opposition zu verstehen schon länger als bei uns gewohnt ist. Es scheint mir keine phantastische Hoffnung zu sein, wenn ich rein aus der Tatsache des bestehenden Vertrages eine günstige Gesamtwirkung auch in dieser Hinsicht erwarte.

Andererseits kann die nunmehr autonome, ohne Hemmungen durch die jeweilige Staatsraison ihrer hohen Sendung gerecht werdende Kirche als freie Volkskirche, als Evangelistin, als gütige Mutter und Samariterin mit neuer Eindringlichkeit an der Milderung jener anderen Spannungen arbeiten, die zwischen ihr und der Masse der Werktätigen noch bestehen, die Kirche, die doch durch ihre Ursprünge blutsverwandt ist mit den Menschen vom Zimmermannsplatz und der Zeltmacherwerkstatt.

So ist es gemeint, im Blick auf die noch vorhandenen Hemmungen auf beiden Seiten, wenn ich von dem neuen Zustand zwischen Staat und Kirche eine allerdings nur in zäher und treuer Arbeit allmählich zu erreichende Gesundung unserer innerdeutschen Lage erwarte und damit einen Fortschritt auch innerhalb unserer deutschen politischen Geschichte.

Ein Konkordat allerdings muß noch geschlossen werden, wenn wir trotz allem, was die Verfassungsgesetzgebung in Staat und Kirche in jahrelanger fruchtbarer Arbeit geschaffen hat, nicht rettungslos in den Abgrund gleiten wollen: das Konkordat zwischen Deutschen und Deutschen. Ich rede hiervon im Hinblick zu dem deutschen Manne, dessen Name jetzt eben wie ein Stern an dem verdüsterten Himmel unseres Landes leuchtet: dem Freiherrn vom Stein. In seiner Vollmacht sei es gesagt: wir müssen als Deutsche noch lernen, und ganz besonders muß das unsere Jungmannschaft noch lernen, daß Gott uns die Hände gegeben hat nicht, um sie in Bitterkeit und Haß zu Fäusten zu ballen wider einander, sondern um sie, wie das kleine Buch des Neuen Testaments sagt, zum „Handsclag der Gemeinschaft“ [Gal. 2, 9] einander entgegenzustrecken. Das ist der eine und der einzige Paragraph des noch notwendigen innerdeutschen Konkordats.

In keinen inbrünstigeren Wunsch kann daher die Verfassungsfeier der Berliner Hochschulen ausklingen als in den, daß aus dem Elend der Zeit neue Kräfte emporstoßen möchten, Kräfte der Selbstbesinnung und Selbstzucht, Kräfte neuer Geistigkeit und neuer Brüderlichkeit, Kräfte des Aufbaus der deutschen Volksgemeinschaft.

Korrekturnotiz.

Die in dieser Rede geäußerten Urteile sind selbstverständlich unter der Voraussetzung abgegeben, daß die Verfassung in Kraft steht. Sie beziehen sich keineswegs auf die Diktatur der Bürokratie.

Der
vor
Urk
Er
von